



Sozialdemokratische Partei
Basel-Stadt

Amt für Umwelt und Energie
Herr Matthias Nabholz
Vernehmlassung Wassergesetz
Spiegelgasse 15
4001 Basel

Basel, 29. April 2022

Stellungnahme Vernehmlassung «Kantonales Wassergesetz»

Sehr geehrten Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Einladung, an der Vernehmlassung zum Wassergesetz mitzuwirken. Da kein Fragebogen vorliegt, möchten wir uns zu einzelnen Paragrafen auf den nachfolgenden Seiten gerne differenziert äussern.

Freundliche Grüsse

Jessica Brandenburger
Co-Parteipräsidentin

Lisa Mathys
Co-Parteipräsidentin

Weitere Kontaktperson:

Organisation / Institution:
Strasse und Nr.:
PLZ und Ort:
Land:

SP Basel-Stadt
Rebgasse 1
4058 Basel
Schweiz

Vorname & Name
E-Mail-Adresse:

Manuela Schmid
manuela_schmid@bluewin.ch



1. Allgemeine Bestimmungen

§ 2 Zweck = Ergänzung Abs. 1, Ziffer d) sowie neue Ziffer d2)

§ 2 Zweck

¹ Dieses Gesetz bezweckt:

- a) die Sicherung des Bestandes und des Raumbedarfs der Gewässer;
- b) den Schutz von Menschen, Tieren und Sachen vor schädigenden Einwirkungen des Wassers;
- c) die Erhaltung, Aufwertung und Wiederherstellung des natürlichen Zustands der Gewässer;
- d) die Erhaltung, Aufwertung und Schaffung von natürlichen Lebensräumen für die heimische Tier- und Pflanzenwelt im und am Gewässer;
- d²) die Erhaltung, Ausdolung und Wiederherstellung der Gewässer als Landschaftselement
- e) die Erhaltung und Verbesserung...

Begründung: Ziffer b: Die SP begrüsst, dass Mensch, Tier und Sachen vor Hochwasser geschützt werden sollen, gibt aber zu Bedenken, dass aufgrund des sich ändernden Klimas beim Wassermanagement ein grundsätzliches Umdenken erforderlich ist. Es braucht Konzepte, um das Wasser in der Stadt zu halten (Stichwort Schwammstadt) und gleichzeitig brauchen die Fliessgewässer genügend Raum.

Ziffer d: Pflanzen und Tiere bilden mit ihrem jeweiligen Lebensraum an Land und im Wasser ein eigenes Ökosystem mit intensiven Wechselwirkungen. Insofern sind sie als Gemeinschaft anzusehen und die SP erwartet, dass sie auch so im Gesetz aufgeführt werden analog Art. 1, Ziff. c) Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer SR 814.20.

Neue Ziffer d²: Gewässer sind ein wesentliches Element der Landschaft, sie sind identitätsstiftend und relevanter Erholungsraum für die Bevölkerung (wir verweisen auf Art. 1, Ziff. e) des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer SR 814.20). Die Ausdolung von Gewässern ist insbesondere auch für die Fähigkeit des Kantons, sich an das veränderte Klima anzupassen relevant, die Kühlungsleistung von Fliessgewässern ist hinlänglich bekannt. Gleichzeitig sind Gewässer elementarer Lebensraum für die Fauna, die Uferzonen von Bächen und Flüssen dienen als wichtige Vernetzungsachsen. Der SP ist es wichtig, dass überdeckte resp. eingedolte Fliessgewässer wo immer möglich ausgedolt und renaturiert werden und diese Thematik eine eigene Ziffer im Zweckartikel erhält.

Neuer § 2^{bis} Begriffe

§ 2bis Begriffe

In diesem Gesetz bedeuten:

a.

Begründung: Es fehlt die Definition der verwendeten Begriffe, gestützt auf Art. 4 Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer SR 814.20. Die Begriffsdefinition ist in das Gesetz aufzunehmen.



2. Planerische Instrumente

§ 7 Gewässerraum = Ergänzung Abs. 1, neuer Abs. 3

§ 7 Gewässerraum

¹ Der Regierungsrat legt den Gewässerraum in einem kantonalen Nutzungsplan fest. Der Gewässerraum wird extensiv gestaltet und bewirtschaftet.

² Für innerhalb des Gewässerraums liegende, rechtmässig erstellte und bestimmungsgemäss nutzbare Bauten und Anlagen innerhalb der Bauzone gilt der Bestandesschutz gemäss den kantonalen Bauvorschriften.

³ Im Gewässerraum dürfen nur standortgebundene, im öffentlichen Interesse liegende Anlagen wie insbesondere Fuss- und Velowege oder Brücken erstellt werden.

Begründung: Abs. 1: In der Gesetzesvorlage fehlen Vorschriften zur Landwirtschaft insbesondere zum Ausbringen von Dünger. Es ist der SP bewusst, dass dieser Aspekt in der Bundesgesetzgebung abgedeckt ist. Da die Eutrophierung der Gewässer durch Überdüngung jedoch ein grosses Problem für die Wasserökosysteme darstellt, ist die SP der Meinung, dass der Abs. 1 um die extensive Gestaltung und Bewirtschaftung zu ergänzen ist analog Art. 36a, Abs. 3 Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer SR 814.20.

Abs. 3: Der SP ist es wichtig, dass die Möglichkeit, Fussgänger- und Velowege oder öffentliche Aufenthalts- und Begegnungszonen im Gewässerraum zu erstellen, explizit aufgenommen wird. Für Fuss- und Velowege ist ein Bodenbelag zu wählen (bspw. Mergel), der sich mit den Vorschriften des Gewässerraums verträgt. Art. 41c, Abs. 1 Gewässerschutzverordnung Bund SR 814.201 lässt eine Wegführung im Gewässerraum ausdrücklich zu.

§ 8 Revitalisierungsplanung = Ergänzung Abs. 1 sowie neuer Abs. 2

§ 8 Revitalisierungsplanung

¹ Die zuständige kantonale Behörde erstellt bezeichnet nach Anhörung der Einwohnergemeinden eine Revitalisierungsplanung, welche die zu revitalisierenden Gewässerabschnitte bezeichnet, bestimmt die Revitalisierungsmassnahmen und legt die Frist zu deren Umsetzung fest. Sie sorgt dafür, dass diese Planung bei der Richt- und Nutzungsplanung berücksichtigt wird.

Begründung: Abs 1: Die SP ist der Meinung, dass die eigentliche Revitalisierungsplanung, wie sie das Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer SR 814.20 in Art. 38a, Abs. 2 fordert, explizit im Gesetz aufzuführen ist, wie auch der Bezug zur Richt- und Nutzungsplanung.

Revitalisierte Flussabschnitte werden von der Bevölkerung als attraktiver Erholungsraum genutzt, der Nutzungsdruck auf gewissen Gewässerabschnitte ist enorm. Da die Revitalisierung neben anderen Zielen auch ökologische Ziele verfolgt, sollte in der Revitalisierungsplanung geprüft werden, welche Abschnitte primär der Erholungsnutzung der Bevölkerung dienen und welche primär als Lebensraum der Tierwelt. Die letzteren sollen für die Bevölkerung nicht zugänglich sein



Neuer § 8^{bis} Regenwasserretention¹

Wie bereits bei Paragraph 2 aufgeführt, soll das Niederschlagswasser im Kantonsgebiet, insbesondere in der Stadt, gehalten werden. In Anlehnung an das Bayerische Wassergesetz (BayWG) vom 25. Februar 2010, Artikel 44, macht die SP folgenden Vorschlag für einen Gesetzesartikel zu Regenwasserretention.

§ 8^{bis} Regenwasserretention

¹ Die zuständige kantonale Behörde erstellt zur Minderung von Hochwasser- und Dürregefahren nach Anhörung der betroffenen Einwohnergemeinden eine Regenwasser-retentionsplanung und die Regenwasserretentionskarte. Sie sorgt dafür, dass diese Planung bei der Richt- und Nutzungsplanung berücksichtigt wird.

² Die Regenwasserretentionsplanung zeigt insbesondere auf

- a) wie die Versickerungsfähigkeit der Böden erhalten oder wiederhergestellt wird
- b) welche Maßnahmen zur natürlichen Wasserrückhaltung und zur Wasserspeicherung getroffen werden sowie die Frist zu deren Umsetzung
- c) wie die Wasserspeicher bewirtschaftet werden, um die Hochwasser- und Dürregefahren zu mindern.

³ Die Regenwasserretentionskarte bezeichnet die Gebiete der dezentralen Versickerung von Niederschlagswasser und ist für die Behörden verbindlich.

⁴ Die zuständige kantonale Behörde berät die Einwohnergemeinden bei der Umsetzung.

Begründung: Die Anpassung des Kantons an die Klimaveränderung bedingt einen Paradigmen-Wechsel im Wassermanagement. Regenwasser soll zukünftig aufgefangen und gespeichert, anstatt wie bisher - in Form der Siedlungsentwässerung - abgeleitet werden. Wenn Wasser verdunstet, wird die Umgebungsluft gekühlt. Grünflächen und insbesondere Bäume können diese Verdunstungsleistung jedoch nur erbringen, wenn ihnen das nötige Wasser zur Verfügung steht. Dabei ist es weder ökologisch noch ökonomisch zielführend, bei anhaltenden Hitzeperioden die Grünflächen und Bäume mit Leitungswasser zu bewässern. Umgekehrt sind Kanalisationen und Kläranlagen von den Wassermassen bei anhaltenden Gewittern und Starkregen überfordert.

Damit sich der Kanton diesen Extremwetterereignissen von Hitze- und Starkregenperioden anpassen kann, erwartet die SP vom Wassergesetz Antworten in Form von Rechtsgrundlagen. Als ein Zweck des Gesetzes wird in § 2, Abs. 1 Ziffer i richtigerweise «eine klimaangepasste Wasser- und Abwasserwirtschaft» aufgeführt, anschliessend wird jedoch in keinem Absatz die klimaangepasste Wasserwirtschaft thematisiert!

Das Kapitel 4 Gewässerschutz beinhaltet ein Kapitel zum traditionellen Gebiet der Siedlungsentwässerung, jedoch kein Kapitel zur Regenwasserbewirtschaftung (Stichwort: Grün-Blau-Infrastruktur, Prinzip Schwammstadt, Wasserretention, Versickerung).

Die SP erachtet es als zwingend notwendig, dass das Gesetz mit einem eigenen Paragraphen zur Regenwasserretention ergänzt wird.

Neben dem oben sinngemäss formulierten Artikel braucht es zudem Anpassungen in weiteren Gesetzen (bspw. Bau- und Planungsgesetz) sowie den entsprechenden Konzepten:

- Flächen, die im Eigentum des Kantons stehen, sollen systematisch auf die Möglichkeit der Entsiegelung geprüft werden. Bei den privaten Flächen soll durch ein Anreizsystem (Beiträge) die Entsiegelung gefördert werden.
- Bei Neu- und grössere Umbauten soll das Niederschlagswasser (von Dächern, Plätzen, Wegen etc.) versickern, idealerweise auf dem entsprechenden Areal. Wird dies nicht gewährleistet, soll ein relevanter Beitrag erhoben werden, mit dem u.a. die Beiträge zur Entsiegelung von bestehenden Privatarealen finanziert wird.



- Das Trennsystem (getrenntes Leitungssystem) für Schmutz- und Niederschlagswasser ist zu prüfen, auch um die Kläranlagen zu entlasten.

§ 11 Festsetzung der Gewässerschutzbereiche = Ergänzung Abs. 1 und neuer Abs. 1 bis

§ 11 Festsetzung der Gewässerschutzbereiche

¹ Der Regierungsrat teilt das Kantonsgebiet nach Anhörung der Einwohnergemeinden Bettingen und Riehen in Gewässerschutzbereiche ein und bestimmt die Zuströmbereiche für alle im öffentlichen Interesse liegenden Grundwasserfassungen von regionaler Bedeutung, sowie anderer Grundwasserfassungen, bei welchen die Gefahr einer Verunreinigung besteht. Er legt die im Bundesrecht nicht geregelten Beschränkungen und Schutzmassnahmen in einer Verordnung fest.

^{1 bis} Den Quell-Lebensräumen ist besondere Beachtung zu schenken. Der Kanton erstellt ein Inventar, bestimmt die Schutz- und Aufwertungsmassnahmen und die Frist zu deren Umsetzung.

² Die Gewässerschutzbereiche sind für die Behörden verbindlich.

Begründung: Abs 1: Das Bundesparlament hat aufgrund der Motion 20.3625 am 15.6.2021 beschlossen, dass die Kantone bis 2035 die Zuströmbereiche der Grundwasserfassungen bestimmen müssen.

Abs 1^{bis}: Quellen sind seltene und sensible kleinflächige Lebensräume, der Wert dieser Ökosysteme wurde lange unterschätzt, den Quellen ist deshalb eine besondere Beachtung zu schenken. Die SP erwartet, dass die Quell-Lebensräume kartiert und geschützt werden. Wo nötig sollen sie aufgewertet werden.

§ 20 Massnahmen (Gewässerunterhalt) = Ergänzung Abs. 1 und Abs. 2 Ziffer a)

3.2 Gewässerunterhalt

§ 20 Massnahmen

¹ Massnahmen des Gewässerunterhalts dienen dem Hochwasserschutz, ~~und~~ der Revitalisierung: und dem Erhalt des Lebensraums für eine vielfältige Tier- und Pflanzenwelt.

² Sie umfassen:

a) naturnahe Pflege und Gestaltung von Uferbereich und Gewässersohle zur Sicherstellung eines ökologisch wertvollen Lebensraums:

a^{bis}) die Bekämpfung von Neophyten und Neozoen

b) Entfernung von Abflusshindernissen und Leerung von Geschiebe- und Schwemmhholz...

Begründung: Abs. 1: Die Massnahmen des Gewässerunterhalts dienen neben dem Hochwasserschutz und der Revitalisierung, welche primär mit baulichen Massnahmen die natürlichen Funktionen eines verbauten Gewässers wiederherstellt, explizit dem Erhalt und der Schaffung eines ökologisch hochwertigen Lebensraums (s. dazu auch Art. 37 Abs. 2 Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer SR 814.20).

Ziff. a): Die Uferbereiche von Fliessgewässern haben das Potential für ökologisch bedeutsame Lebensräume (s. dazu Art. 4, Abs. 2, Ziff. b Gesetz über den Natur- und Landschaftsschutz SR 789.100). Das Potential kann jedoch nur bei fachgerechter Pflege und Gestaltung erschlossen werden.

Ziffer a^{bis}): Die Massnahmen des Gewässerunterhaltes müssen auch die Bekämpfung von Neophyten und Neozoen (Neobiota) beinhalten, da sie z.T. eine grosse Gefährdung für die einheimische aquatische Tier- und Pflanzenwelt darstellen. Die SP fordert die entsprechende Ergänzung des ersten Absatzes und der Ziffer a sowie die Ergänzung der Ziffer a^{bis}



§ 21 Zuständigkeit der Grundeigentümerschaft = Ergänzung Abs. 3,

§ 21 Zuständigkeit der Grundeigentümerschaft

¹ Für den Unterhalt von Flächen im Gewässerraum ist deren Grundeigentümerschaft zuständig und trägt dessen Kosten.

² Die Grundeigentümerschaft kann die Unterhaltsmassnahmen auf eigene Kosten von der Einwohnergemeinde, auf deren Gemeindegebiet die Flächen liegen, ausführen lassen.

³ Die Durchsetzung der Unterhaltspflicht und der fachgerechten Pflege obliegt der jeweiligen Einwohnergemeinde.

Begründung: Abs. 3: Uferbereiche sind wesentliche Vernetzungsachsen, die die Artenwanderung ermöglichen. Die fachgerechte Pflege ist für die Qualität der Uferböschungen als Lebensraum und Trittsteinbiotop entscheidend. Die SP erachtet es als wesentlich, dass neben der Durchsetzungspflicht zum Unterhalt auch die Überprüfung der Pflegequalität aufgenommen wird. S. auch Erläuterung zu § 20.

§ 26 Kantonale Bewilligungen =

§ 26 Kantonale Bewilligungen

¹ Eine kantonale gewässerschutzrechtliche Bewilligung ist erforderlich für:

- a) die Erstellung und Änderung von Anlagen für die Nutzung von Boden, Untergrund, Wasser oder Abwasser zur Gewinnung von Energie, Wärme oder zur Kühlung;
- a^{bis}) die Erstellung neuer Bauten im Gewässerraum sowie für bauliche Eingriffe bei bestehenden Bauten und beim Gewässerunterhalt
- b) Bohrungen ins Grundwasser;

Begründung: Ziff a^{bis}: Für die Erstellung neuer Bauten, für bauliche Eingriffe bei bestehenden Bauten gemäss § 7 sowie für bauliche Eingriffe beim Gewässerunterhalt fehlt die Bestimmung zur Bewilligung, weshalb aus Sicht der SP eine zusätzliche Ziffer aufzuführen ist.



5. Nutzung der Gewässer

§ 42 Bewilligungsfreie Nutzung = Ergänzung Abs. 2

5.1 Bewilligungen und Konzessionen

§ 42 Bewilligungsfreie Nutzung

¹ Die Nutzung der Oberflächengewässer im Rahmen des schlichten Gemeindegebrauchs bedarf keiner Bewilligung. Bei nicht öffentlichen Gewässern bleibt die Zustimmung der Berechtigten vorbehalten.

² Der schlichte Gemeindegebrauch kann durch Verordnung oder Verfügung eingeschränkt werden, soweit das öffentliche Wohl, die Erhaltung der Gewässer als wertvoller Lebensraum oder die Interessen der übrigen Benutzerinnen und Benutzer es erfordern.

³ Die Feuerwehr ...

Begründung: In § 42 und den folgenden § 45 und 53 steht die Wahrung des öffentlichen Wohls resp. des öffentlichen Interesses im Vordergrund. Aus Sicht der SP fehlt in der Formulierung die explizite Wahrung der Gewässer als wertvolle Lebensräume für die heimische Tier- und Pflanzenwelt, weshalb alle drei Paragraphen um diesen Aspekt zu erweitern sind.

§ 45 Erteilung von Konzessionen und Bewilligungen = Ergänzung Abs. 1

§ 45 Erteilung von Konzessionen und Bewilligungen

¹ Eine Konzession oder Bewilligung kann auf Gesuch hin erteilt werden, wenn die öffentlichen Interessen, insbesondere die Erhaltung der Gewässer als wertvoller Lebensraum, gewahrt bleiben und keine Rechte anderer Berechtigter unzumutbar eingeschränkt werden.

² Auf die Erteilung einer Konzession oder Bewilligung ...

Begründung: s. Erläuterung zu § 42.

§ 53 Vorprüfung = Ergänzung Abs. 2

5.2 Bewilligungs- und Konzessionierungsverfahren

§ 53 Vorprüfung

¹ Das Nutzungsgesuch ist mit den erforderlichen Unterlagen bei der zuständigen Behörde einzureichen.

² Die Behörde weist das Gesuch ab, wenn das Vorhaben öffentliche Interessen, insbesondere die Erhaltung der Gewässer als wertvoller Lebensraum, erheblich beeinträchtigen würde.

Begründung: s. Erläuterung zu § 42.



6. Vollzug und Rechtsschutz

§ 62 Antizipierte Ersatzvornahme = Ergänzung Abs. 1, Ziffer 2

§ 62 Antizipierte Ersatzvornahme

¹ Die zuständige Behörde ergreift die erforderlichen Zwangsmassnahmen, wenn:

- a) ein Gewässer verunreinigt ist oder eine Verunreinigung unmittelbar droht;
- b) eine andere Gefahr für ein Gewässer und dessen Wasserlebewesen, für Personen oder für erhebliche Sachwerte droht.

² Die Kosten der Ersatzvornahme ...

Begründung: Ziff b: Die Bezeichnung Gewässer beinhaltet nicht explizit deren Wasserlebewesen, weshalb diese aus Sicht der SP zu ergänzen sind.

§ 67 Strafbestimmungen = Ergänzung Abs. 1, Ziffer a

§ 67 Strafbestimmungen

¹ Unter Vorbehalt der Anwendung des Schweizerischen Strafgesetzbuchs (StGB) vom 21. Dezember 1937 und der Wasserbau- und Gewässerschutzgesetzgebung des Bundes wird mit Busse bis zu 100'000 Franken bestraft, wer vorsätzlich

- a) gegen regierungsrätliche Schutzmassnahmen in Gewässerschutzbereichen und Zuströmbereichen der Grundwasserfassungen (§ 11) verstösst;

a^{bis} die Gewässersohlen oder die Ufer beschädigt

- b) angeordnete Objektschutzmassnahmen zum Schutz vor Hochwasser ...

Begründung: Ziffer a: ist gemäss den Ergänzungen in § 11 um die Zuströmbereiche zu ergänzen.

a^{bis}: Das Bundesgesetz führt in den Strafbestimmungen im § 70 die Beschädigung von Uferbereichen und Gewässersohlen nicht auf, weshalb diese aus Sicht der SP explizit aufgenommen werden sollten.